

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

tarife-grundlagen@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Schwyz, 25. August 2026

Kosten- und Qualitätsziele 2028–2031 in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2026 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu den Kosten- und Qualitätszielen 2028-2031 in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zur Konsultation bis 2. September 2026 unterbreitet.

Die Zielvorgaben des Bundesrates als Instrument zur Förderung einer qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung erscheinen insgesamt nachvollziehbar und methodisch gut begründet, da sie das Kostenwachstum an Faktoren wie Demografie, medizinischen Fortschritt und Effizienzpotenziale knüpfen und gleichzeitig den Zugang zu notwendigen Leistungen sicherstellen sollen. Positiv zu werten ist insbesondere die unterschiedliche Zielsetzung für stationäre und ambulante Spitalbehandlungen, welche die politisch gewünschte Verlagerung von stationär zu ambulant sinnvoll unterstützt.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beurteilt die Zielvorgaben für die Pflege in Pflegeheimen und zu Hause eher kritisch, da in diesem Bereich aufgrund der demografischen Entwicklung, des Fachkräftemangels und der begrenzten Effizienzreserven ein überdurchschnittlich hoher Kostendruck zu erwarten ist. Insgesamt wird die Wirksamkeit der Zielvorgaben wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, Ineffizienzen abzubauen, ohne die Versorgungsqualität zu beeinträchtigen. Auch allfällige Korrekturmassnahmen sind so auszugestalten, dass eine qualitativ hochstehende und zweckmässige Versorgung gewahrt bleibt.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Vorlage den Kantonen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung und gegebenenfalls bei der Festlegung eigener Kostenziele zuweist. Die Rollen und Verantwortlichkeiten von Bund, Kantonen, Eidgenössische Kommission für das Kosten- und Qualitätsmonitoring in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (EKKQ), Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) und Tarifpartnern sind dazu klar abzugrenzen. Die vorgesehenen Qualitätsanforderungen könnten für

kleinere ambulante Leistungserbringer einen administrativen Mehraufwand verursachen. Es ist deshalb wichtig, dass die Umsetzung der Ziele pragmatisch erfolgt und die unterschiedlichen Strukturen der Leistungserbringer angemessen berücksichtigt werden.

Die Vorlage könnte zu einer faktischen Ausweitung der Aufsichtsaufgaben der Kantone führen, ohne deren Rolle und Zuständigkeiten ausreichend zu klären.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber